

GOZ aktuell

Tarife und Erstattung

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Vereinbarungen im privatzahnärztlichen Bereich

Obwohl es schon mehrfach Veröffentlichungen zu diesem Thema gab, wird in den Praxen bei privaten Vereinbarungen vieles falsch gemacht. Solche Fehler führen dazu, dass Vereinbarungen rechtlich nicht durchsetzbar sind und in der Folge kein Honorar fließt.

Folgende Fehler treten immer wieder auf:

- Kombination mehrerer Vereinbarungen auf einem gemeinsamen Blatt Papier. Damit ist keine einzige dieser Vereinbarungen gültig.
- Die Vereinbarung wird erst am Tag der Behandlung geschlossen. Dem Patienten muss vor der Unterschrift ausreichend Zeit gegeben werden, sich die Sache zu überlegen. Unwirksam sind Vereinbarungen, die auf dem Behandlungsstuhl abgeschlossen oder nach der Behandlung unterschrieben werden.
- Es werden Pauschalen oder „Pakete“ vereinbart.
- Es wird eine Vereinbarung getroffen, die für alle folgenden (ähnlichen) Behandlungen gelten soll (z.B. Mehrkostenvereinbarung bei Füllungen).
- Die Vereinbarung wird nur mündlich getroffen, zum Beispiel für Privatleistungen bei Kassenpatienten.
- Die Vereinbarung ist nicht von beiden Vertragspartnern (Zahnarzt und Patient) unterschrieben.
- Gebührenziffern oder Paragraphen der GOZ werden unvollständig oder falsch angegeben. Oft wird nur die Nummer eines Paragraphen genannt, aber nicht, wo er steht (z.B. GOZ, SGB V etc.).

Aktualisieren Sie deshalb Ihre Formulare bitte in regelmäßigen Abständen! Um Ihnen einen Leitfaden an die Hand zu geben, hat das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer nachfolgend die unterschiedlichen Vereinbarungen für Sie zusammen-



gestellt. Die entsprechenden Musterformulare finden Sie auf den Internetseiten der BLZK (www.blzk.de) oder der KZVB (www.kzvb.de).

1. Vereinbarung von privaten Leistungen nach §2 GOZ

Nach §2 GOZ gibt es zwei vollkommen unterschiedliche Arten der Vereinbarung:

- Honorarvereinbarung (= Abweichung vom Gebührenrahmen) nach §2 Abs.1 und 2 GOZ
Die Gebührenordnung sieht zunächst einen Gebührenrahmen vom 1,0- bis 3,5-fachen der einfachen Gebührensätze vor. Nach §2 Abs.1 und 2 GOZ besteht jedoch auch die Möglichkeit, eine von der GOZ abweichende Höhe der Vergütung zu vereinbaren. Eine solche Honorarvereinbarung muss bereits vor Beginn der Behandlung schriftlich getroffen werden. Sie muss die betroffenen Gebührennummern, die Höhe des jeweiligen Honorars (Steigerungssatz und Euro-Betrag, eventuell den höchstzulässigen Betrag) sowie die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen. Die alleinige Ausstellung eines Heil- und Kostenplans mit den entsprechenden Faktoren ist nicht ausreichend!
Bei Honorarvereinbarungen gibt es oberhalb des 3,5-fachen Faktors keine Begründungspflicht. Es gehört aber gemäß §§241, 242 BGB zu den Nebenpflichten des Behandlungsvertrags, dass der Zahnarzt seinem Patienten behilflich ist, eine größtmögliche Erstattung der tariflichen Leistungen zu erhalten. Die Angabe einer Begründung auch bei Honorarvereinbarungen ist somit erforderlich, damit der Patient zumindest bis zum 3,5-fachen Faktor eine Erstattung erreichen kann. >>

vor der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung mit dem Patienten getroffen werden. Der Patient erhält nach Abschluss der Behandlung eine Privatrechnung mit der entsprechenden Position (z.B. Inlay), von der der Betrag für die Kassenversorgung (z.B. Füllung) abgezogen wurde. Sämtliche Leistungen, die auch im Zusammenhang mit einer Kassenleistung angefallen wären, werden ebenso wie die Vertragsleistung selbst über die Versichertenkarte abgerechnet. Leistungen, die ausschließlich mit der besseren Versorgung in Zusammenhang stehen, werden privat in Rechnung gestellt.

Beispiel:

In der Präparationssitzung eines Inlays wird eine Anästhesie gesetzt, die über die Versicherungskarte abgerechnet wird. Sie wäre auch bei einer reinen Kassenversorgung (Füllung) angefallen. Wird in der Eingliederungssitzung erneut eingespritzt, ist diese Leistung privat zu berechnen, weil sie bei der Kassenleistung (Füllung) nicht angefallen wäre, denn die zweite Sitzung ergibt sich aus der Versorgung mit einem Inlay.

4. Materialkosten bei KFO

Beispiel einer Materialkostenvereinbarung bei KFO

Materialkostenvereinbarung
Kieferorthopädische Behandlung

zwischen

Patient/Zahlungspflichtigem bzw. gesetzlichem Vertreter

und

Zahnarzt

In einem persönlichen Gespräch bin ich von dem Behandler darüber informiert worden, dass bei

eine kieferorthopädische Behandlung mit einer feststehenden Behandlungsapparatur durchgeführt wird, die Berechnung erfolgt nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. Ärzte (GOÄ).
Mir ist bekannt, dass die Material- und Laborkosten für Standardmaterialien (z.B. unprogrammierte Edelstahlbrackets, unprogrammierte Attachments, Edelstahlböden) mit den Gebührennummern 6100, 6120, 6140 und 6150 GOZ abgegolten sind.
Selbstligierende Brackets und hochelastische Bögen sind keine Standardmaterialien und gehen über den Umfang der mit den Gebühren abgegolten Mehrkosten hinaus.

Beschreibung	Preis €	Anzahl	Gesamt*	Differenz = zu zahlender Betrag
Mehrkosten Material				

Eine Erstattung der Material- und Laborkosten durch Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet.

Datum _____ Unterschrift Zahlungspflichtiger _____

Datum _____ Unterschrift Zahnarzt _____

 **BLZK** Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer

Muster einer Materialkostenvereinbarung bei KFO

Mit den GOZ-Leistungen 6100, 6120, 6140 und 6150 sind die Kosten für Standardmaterialien abgegolten. Werden darüber hinausgehende Materialien verwendet (z.B. besondere Brackets), können die Mehrkosten gesondert berechnet werden.

In den Allgemeinen Bestimmungen des Kapitels G (Kieferorthopädische Leistungen) der GOZ ist beschrieben, wie man dabei vorgehen sollte: Nach persönlicher Aufklärung ist vor der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Die Vereinbarung muss Angaben über die voraussichtliche Höhe der einzelnen Material- und Laborkosten und die Kosten für die in Abzug zu bringenden Standardmaterialien enthalten. Außerdem muss in der Vereinbarung darauf hingewiesen werden, dass die „Erstattung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht im vollen Umfang gewährleistet ist“. Eine „Kompensation“ der höheren Materialkosten durch einen erhöhten Steigerungsfaktor ist nicht korrekt und widerspricht den Bestimmungen der Gebührenordnung!

Tipps für rechtsgültige Vereinbarungen

- ! Schließen Sie Vereinbarungen immer schriftlich
- ! Beide Vertragspartner (Zahnarzt und Patient) müssen unterschreiben.
- ! Eine Vereinbarung, gleich welcher Art, sollte nicht unmittelbar vor der Behandlung geschlossen werden. Zahlreiche Gerichtsentscheidungen weisen darauf hin, dass insbesondere Schmerzpatienten allem zustimmen würden, was sie von ihren Schmerzen befreien würde. Der Patient muss daher die Gelegenheit haben, in Ruhe das Für und Wider abzuwägen, um dann eine Entscheidung treffen zu können. Eine getroffene Vereinbarung ist leicht anfechtbar, wenn sie in einer Ausnahmesituation für den Patienten getroffen wurde (z.B. starke Zahnschmerzen).
- ! Unterschiedliche Vereinbarungen dürfen nicht auf einem Formular miteinander kombiniert werden.
- ! Für jeden Behandlungsfall sind neue Vereinbarungen zu treffen!
- ! Verwenden Sie nur aktuelle Formulare beziehungsweise Vereinbarungen!



Christian Berger
Präsident und
Referent Honorierungssysteme der BLZK